

# Große Chance mit kleinen Hindernissen: Medizinische Versorgungszentren (MVZ)

**Medizinische Versorgungszentren, die die Idee der Polikliniken aus DDR-Zeiten aufgreifen, sollen die Medizinlandschaft von morgen prägen. Das BMGS spricht gar davon, dass MVZ die „Zukunft der ambulanten Versorgung“ seien. Neben allen wirtschaftlichen Vorzügen bereiten Rechtsform und Abrechnungsmodalitäten oft Schwierigkeiten und sind ohne Beistand kaum zu bewältigen.**

Neben den Polikliniken und jetzigen MVZ gab es in der Bundesrepublik schon lange ärztliche Modelle der fachübergreifenden Zusammenarbeit: die Praxisnetze. Die Voraussetzungen von MVZ gehen jedoch weiter: Sie müssen unter ärztlicher Leitung stehen, vom Zulassungsausschuss genehmigt sein und können fast alle Rechtsformen des privaten Rechts annehmen. Die gesetzliche Grundlage dafür ist durch eine Änderung des § 95 SGB V in 2004 geschaffen worden, die Größe ist nicht vorgeschrieben.

## Vorteile der MVZ

Praktische Vorteile für Mitarbeiter und Patienten sind z. B.:

- Bündelung medizinischer Kompetenz und kurze Wege
- Keine Doppeluntersuchungen
- Zentrale Verwaltung und Organisation (Einkauf)
- Gemeinschaftliche Nutzung von Medizintechnik
- Kooperation mit Dienstleistern
- Ausweitung des Sprechstundenangebots und Notdienstes
- Reduzierung des unternehmerischen Risikos für Ärzte

## Auswirkungen auf das Honorar – von RA Dr. R. Steinbrück

Eine Kooperation von unterschiedlichen Arztgruppen in einem MVZ kann künftig deutliche finanzielle Vorteile bringen. Durch den neuen EBM und die Regelleistungsvolumina, die spätestens zum 1.1.2006 umgesetzt werden müssen, können sich zudem erhebliche Honorarvorteile ergeben. Letztendlich ist das

MVZ auch die vom Gesetzgeber gewollte Kooperationsform. Vorteile kann es durch die Regelleistungsvolumina (RLV) geben, das sind die arztgruppenspezifischen Grenzwerte, die nach einem festen Punktwert erbrachte ärztliche Leistungen vergüten: Nach dem Beschluss des Bewertungsausschusses gibt es vom 1.4. bis zum 31.12.2005 eine Übergangsphase, in der entweder die Honorarverteilungsmaßstäbe weiter gelten oder modifizierte RLV, die die KVen mit den jeweiligen regionalen Krankenkassen vereinbaren.

Nach dem EBM 2000plus erhalten MVZ pro Arztgruppe oder Schwerpunkt einen Aufschlag auf den Ordinationskomplex von 15 Punkten, mind. 60 und max. 105 (1. Kapitel, 5.1). Die Höhe des Ordinationskomplexes wird als arithmetischer Mittelwert der Punktzahlen der Ordinationskomplexe der Fachgebiete in dem MVZ ermittelt. Dies allein macht aber noch keine deutliche Honorarsteigerung aus, da bei MVZ nur eine Ordinationsgebühr pro Patient und Behandlungsfall anfällt.

## Keine Wertung der individuellen Leistung

Mit den RLV wird der Arzt nicht mehr an seiner individuellen Leistung gemessen, sondern seiner Arztgruppe werden ein kalkulatorischer Leistungsbedarf, eine standardisierte Leistungsmenge zugeordnet. Im Honorarverteilungsvertrag werden dafür Arztgruppentöpfe gebildet. Für Leistungsarten, die nicht den RLV

unterliegen (z. B. ambulante Operationen, Notfalldienst, Dialyse, diagnostische Radiologie etc.) kann man Arztgruppenuntertöpfe bilden. Die Vergütung hierfür stammt aus den Arztgruppentöpfen, die dem RLV unterliegen – die MVZ profitieren somit davon.

## Berechnung des Regelleistungsvolumens

Das RLV ergibt sich für die verschiedenen Arztgruppen, indem man ihre Fallpunktzahl mit der Fallzahl des jeweiligen MVZ im aktuellen Abrechnungsquartal multipliziert. Die Fallpunktzahl berechnet die KV zuvor arztgruppenbezogen und regional nach einer bestimmten Formel. MVZ und fachübergreifende Gemeinschaftspraxen erhalten einen Aufschlag auf die Fallpunktzahl von 30 Punkten pro Arztgruppe oder Schwerpunkt, mindestens jedoch 130 und höchstens 220 Punkte. Im Gegensatz dazu erhalten Arztgruppen oder schwerpunktgleiche Gemeinschaftspraxen sowie Praxen mit angestellten Ärzten (ohne Leistungsbeschränkung) maximal einen Aufschlag auf die Fallpunktzahl von 130 Punkten, Ärzte in Einzel- und Gemeinschaftspraxen erhalten keine Zuschläge.



Erfolgreiches MVZ mit Krankenhaus und Praxen: die Libinus GmbH aus Kiel.

Quelle: Dr. Ralph Steinbrück, Kanzlei Ulsenheimer und Friederich, E-Mail: steinbrueck@Uls-Frie.de, [www.uls-frie.de](http://www.uls-frie.de)